

**Umlaufbeschluss der Kita-Vertragskommission nach § 26 Landesrahmenvertrag  
,Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen' (LRV) vom 20.12.2023**

## **Anpassung der „Positivliste“ – Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen vom 1. April 2021**

### **1. Anlass**

Bereits seit 2013 haben Hamburger Träger die Möglichkeit, über [die „Positivliste“ – Erziehungspersonal in Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen](#) Personen ohne einschlägige Fachausbildung als Erst- oder Zweitkräfte in den Kitas und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen zu beschäftigen. Die Quereinsteigenden müssen über einen Universitäts- oder Fachhochschulabschluss oder eine einschlägige Berufsausbildung verfügen und eine Nachqualifizierung in Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz absolvieren. Zuletzt wurde die Positivliste 2021 überarbeitet und ist in ihrer derzeitigen Form gültig bis 31.03.2024.

Im Januar 2024 soll eine grundlegende Überprüfung der Positivliste stattfinden, auf deren Grundlage entschieden wird, ob die Laufzeit verlängert wird oder Veränderungen vorgenommen werden müssen.

In einigen Punkten besteht die Notwendigkeit, bereits im Vorfeld dieses Prozesses Anpassungen an der Positivliste vorzunehmen:

- Um den Quereinsteigenden, die über die Positivliste in das Berufsfeld eingestiegen sind, eine langfristige Perspektive zu bieten, soll in der Positivliste schriftlich festgehalten werden, dass sie auch nach Beendigung der Laufzeit der Positivliste in der Kindertagesbetreuung bzw. in der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen tätig sein und als Fachkräfte angerechnet werden können.
- Quereinsteigende nach Tabelle 2 der Positivliste mit einem eindeutigen pädagogischen Studienschwerpunkt sollen nach einer Bewährungszeit als reguläre Fachkräfte (Tabelle 1) anerkannt werden. So erhalten die Kita-Träger eine größere Flexibilität bei der Einstellung von Personal, ohne dass die Anforderungen an das pädagogisch tätige Personal weiter abgesenkt werden.
- In Bezug auf die Organisation der Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Positivliste ist insbesondere nach den Entwicklungen im Weiterbildungssektor durch die Corona-Maßnahmen eine Präzisierung erforderlich, zu welchem zeitlichen Anteil eine Qualifizierung in Präsenz stattfinden soll und zu welchem Anteil in Online-Präsenz. Darüber hinaus sollen die maximalen Anteile asynchroner Lerneinheiten<sup>1</sup> präzisiert werden.

### **2. Beschluss**

Personen mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss mit dem Hauptfach Pädagogik gelten nach Absolvierung der gemäß Tabelle 2 der Positivliste geforderten Nachqualifizierung im Umfang von 80 Stunden und zweijähriger Tätigkeit als Erstkraft in Kita oder im Rahmen

---

<sup>1</sup> Beim asynchronen Lernen finden die Wissensvermittlung und die Aufnahme des Wissens sowie die Kommunikation und Interaktion zwischen Lehrenden und Lernenden zeitlich versetzt statt.

der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen fortan als reguläre Erstkkräfte (Tabelle 1 der Positivliste) und fallen nicht mehr unter die 25 Prozent-Regelung für Quereinsteigende.

Für alle Personen, die auf Grundlage der Positivliste (Tabelle 2 und 3) eingestellt wurden, behalten die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung geltenden Regelungen der Positivliste ihre Gültigkeit, solange diese Personen ohne wesentliche Unterbrechung in Kitas oder im Rahmen der Ganztätigen Betreuung an Schulen (ggf. auch bei wechselnden Trägern) beschäftigt sind (Bestandsschutz). Eine wesentliche Unterbrechung der Beschäftigung liegt vor, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 15 Monaten kein Arbeitsverhältnis mit einem Träger der Kindertagesbetreuung bzw. der Ganztagsbetreuung an Schulen besteht.

Die im Rahmen der Positivliste (Tabelle 2 und 3) geforderte Nachqualifizierung der Quereinsteigenden zu den Themen Pädagogik der Kindheit, Entwicklungspsychologie und Kinderschutz muss wie folgt in Anspruch genommen werden: 60 Prozent der geforderten Stunden müssen in Präsenz stattfinden, 40 Prozent können in Online-Kursen (interaktive Gestaltung) stattfinden. Dabei soll der Anteil von asynchronen Lerneinheiten maximal 20 Prozent der geforderten Stunden betragen.

Diese Regelungen gelten ab sofort in Ergänzung bzw. Änderung der Positivliste vom 01.04.2021.